

**Richtlinien
für die Verleihung eines Ehrenringes der Gemeinde Borchten
vom 06.04.2000**

§ 1

Die Gemeinde Borchten kann Bürgern, die sich besonders um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatförderndem, sportlichem Gebiet oder im Bereich der Verwaltung verdient gemacht haben, den Ehrenring der Gemeinde Borchten verleihen.

§ 2

Der Ehrenring besteht aus Gold und trägt in einem Schichtenonyx das Wappen der Gemeinde Borchten sowie die Inschrift: "Ehrenring der Gemeinde Borchten". Zusätzlich eingraviert werden der Name der ausgezeichneten Person und das Datum der Verleihung.

§ 3

Vorschläge für die Verleihung des Ehrenringes können vom Bürgermeister oder von den Fraktionen des Rates gemacht werden.

Auch Verbände, Vereine und Organisationen können Vorschläge für die Verleihung des Ehrenringes machen. Sie sind mit schriftlicher Begründung beim Bürgermeister einzureichen.

§ 4

Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Der Bürgermeister ist ebenfalls stimmberechtigt.

§ 5

Über die Verleihung des Ehrenringes ist eine Urkunde anzufertigen, die durch den Bürgermeister unterzeichnet wird. In der Urkunde sind die Verdienste der auszuzeichnenden Person zu erwähnen.

§ 6

Der Ehrenring und die Verleihungsurkunde werden durch den Bürgermeister in feierlicher Form an die auszuzeichnende Person überreicht.

§ 7

Der Ehrenring und die Verleihungsurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der ausgezeichneten Person persönlich zu und erlischt mit deren Tod.

Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, den Ehrenring an die Gemeinde zurückzugeben. Der Ehrenring darf jedoch weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 8

Durch Beschluss des Rates kann die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Borchten wieder entzogen werden, wenn sich die ausgezeichnete Person der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat. § 4 gilt sinngemäß.